

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen und über die Nutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten des Hotel Restaurant Altdorfer Hof

§ 1 Zweck, Umfang und Zeitraum der Nutzung

(1) Das Hotel stellt dem Vertragspartner die vereinbarten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Dienstleistungen innerhalb der Zeit, im Rahmen des vereinbarten Zweckes und nur mit den genannten Gegebenheiten (Räumlichkeiten, Dienstleistungen und Technik) laut beiliegendem Ablaufplan zur Verfügung.

(2) Vorbereitende Arbeiten des Vertragspartners können grundsätzlich zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Räumlichkeiten aber evtl. zeitgleich durch das Hotel vorbereitet. Ergänzende Vereinbarungen sind durch vorherige Absprachen und schriftliche Notiz innerhalb des Ablaufplanes möglich.

(3) Die Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Gastronomie

(1) Die Veranstaltung des Vertragspartners wird durch das Hotel mit Speisen und Getränken bewirtet. Die Einzelheiten der Bewirtung und deren Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(2) Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den Veranstalter benötigt die ausdrückliche Genehmigung des Hotels und erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung des Gastronomiebetriebes für mitgebrachte Lebensmittel, wie z.B. Kuchen, sowie für Lebensmittel, die der Gast nicht sofort verzehrt, sondern mitnimmt um sie außerhalb des Betriebes zu verzehren, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ursache des Schadens vom Gastronomiebetrieb zu vertreten ist. Bei entstandenen Schäden durch mitgebrachte Lebensmittel aller Art hat der Veranstalter einen evtl. Schadensersatz zu verantworten.

§ 3 Kosten

(1) Grundsätzlich sind die Kosten unserer Räumlichkeiten mit der vereinbarten Verpflegungsleistung abgegolten. Dies gilt jedoch nur ohne Anspruch auf eine bestimmte Räumlichkeit. Sind bestimmte Räumlichkeiten vereinbart, gelten Mindestverzehr Regelungen die folgenden Nutzungsentgelte in Folge haben:

- Blauer Saal ab Bewirtungsumsatz von 3.000,00 €	=	kostenfrei
- Blauer Saal ab Bewirtungsumsatz von 2.000,00 €	=	200,00 €
- Restaurant mit Pavillon ab Bewirtungsumsatz von 5.000,00 €	=	kostenfrei
- Restaurant mit Pavillon ab Bewirtungsumsatz von 2.500,00 €	=	400,00 €

Bei einer geschlossenen Veranstaltung werden die Raumkosten kumuliert berechnet. Der Rechnungsendbetrag nach Abschluss der Veranstaltung setzt sich aus den evtl. Raumkosten sowie den Kosten der vereinbarten Bewirtung zusammen.

(2) Personalstunden (Service und Hausverantwortung) nach dem vertraglichen Ende der Vermietung (00.00 Uhr) werden mit 45 € pro Arbeitskraft und Stunde nach der Vermietung in Rechnung gestellt.

(3) Im Gesamtbetrag enthalten sind die üblichen Kosten für Strom und Heizung. Bei einem überdurchschnittlichen Verbrauch (z. B. durch nicht angemeldete Geräte o.ä.) bleibt die Geltendmachung der darüberhinausgehenden Kosten ausdrücklich vorbehalten.

(4) Eine Anzahlung in Höhe der vereinbarten Essensleistung („Bisher gemeldete Personenzahl x Menüpreis“ ersatzweise „Bisher gemeldete Personenzahl x 15,00€“) ist sofort zur Zahlung fällig und gilt als garantierte Reservierungszusage. Wir bitten um Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung auf das Konto der VR Bank Ravensburg-Weingarten eG: IBAN „DE26 6506 2577 0800 5450 01“ | BIC „GENODES1RRV“. Wird die Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht dem Hotel ein Rücktrittsrecht zu. Liegt der Veranstaltungsbeginn im Bereich der Vorauszahlungsfristen sind ergänzende Absprachen notwendig. Der Restbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang der Abschlussrechnung auf das o. g. Konto zu bezahlen.

§ 4 Rückgabe

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand rechtzeitig und in einem der Üblichkeit entsprechenden Zustand zurückzugeben. Reinigungskosten, die durch eine nicht vertragsgerechte Rückgabe des Vertragsgegenstandes verursacht werden, sind vom Vertragspartner zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu erstatten.

§ 5 Besondere Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die zulässige Anzahl der Besucher nicht überschritten werden. Er hat sämtliche Vorschriften und behördlichen Anordnungen strikt einzuhalten.
- (2) Das Rauchen innerhalb des Gebäudes, das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration.
- (3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Stellung einer Feuersicherheitswache gefordert, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung zu erstatten.
- (4) Bei Aufenthalt im Freien nach 22.00 Uhr ist eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden. Es besteht kein Anspruch zur Nutzung der Terrasse nach 22.00 Uhr. Die Fenster sind nach dieser Zeit geschlossen zu halten.
- (5) Der Vertragspartner ist für die Durchführung seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat sämtliche etwa erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema, Künstlersozialkasse) auf seine Kosten rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht in den überlassenen Räumlichkeiten und auf dem Gelände steht auch während der Veranstaltung des Vertragspartners dem Hotel zu. Den Mitarbeitern des Hotels ist jederzeit Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht

Das Hotel ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

- der Vertragspartner die vereinbarte Gegenleistung nicht fristgerecht entrichtet oder
- der Vertragspartner gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt oder
- der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages unvollständige oder falsche Angaben über die Art oder den Ablauf der Veranstaltung macht oder
- Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Hotel sämtliche Nachteile zu ersetzen, die diesem durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Der Vertragspartner kann eine Aufrechnung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen erklären.

§ 9 Berechnung, Preisänderungen und Stornierung

- (1) Bei einer Tischreservierung bis 7 Personen ist eine Stornierung oder Änderung der Personenzahl bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
- (2) Bei einer Tischreservierung von 8 bis 15 Personen ist eine Stornierung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Änderung der Personenzahl (max. 3 Personen) sind bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
- (3) Bei einer Tischreservierung von 16 bis 39 Personen ist eine Stornierung bis 2 Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Änderung der Personenzahl (max. 5 Personen) sind bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
- (4) Bei einer Tischreservierung ab 40 Personen ist eine Stornierung bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Änderung der Personenzahl (max. 10 Personen) sind bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
- (5) Nach Ablauf der kostenfreien Personenzahländerung (siehe 1-4) werden Stornierungen mit 50% von einem vereinbarten Menüpreis berechnet. Nicht stornierte Personen (No-Show) oder Stornierungen am Tag der Veranstaltung werden mit 100% von einem vereinbarten Menüpreis berechnet. Ist kein Menüpreis vereinbart, werden ersatzweise 15,00€ pro Person berechnet.

(6) Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung die ohne Essen geplant war, wird neben der Raummiete ein angenommener Getränkekonsum mit einem Durchschnittswert von 10,00 € pro Person in Ansatz gebracht.

(7) Alle Preise sind Endpreise, in denen grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist. Bei langfristig getätigten Bestellungen, die länger als 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurückliegen, behalten wir uns eine Preiserhöhung je nach Marktlage und gesetzlichen Änderungen vor.

(8) Der Veranstalter haftet für alle Bestellungen seiner Gäste.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel jeden festgestellten Schaden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Hotel für alle Schäden, die durch den Vertragspartner selbst, seine gesetzlichen Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Gäste während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht werden oder durch eine Verletzung der Anzeigepflicht entstehen.

(3) Der Vertragspartner stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Veranstaltung entstehen, frei. Er ist auf Verlangen des Hotels verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen.

(4) Schadensersatz- oder Minderungsansprüche gegen das Hotel sind ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe hat die Schadensersatz auslösende Pflichtverletzung oder die zu einer Minderung führenden Umstände aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet das Hotel unbeschränkt.

§ 11 Künstlerische Leistungen und Zusatzkosten

(1) Künstlerische Leistungen werden vom Hotel nicht erbracht. Musiker und Künstlergagen sind vom Veranstalter direkt mit den betreffenden Personen abzurechnen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

(2) Nebenleistungen wie Bereitstellung von einer Musik- und Mikrofonanlage, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration, sowie für diese Veranstaltung eventuell anfallende Erlaubnisgebühren werden extra berechnet.

(3) Gerne stehen wir für die erfolgreiche Absprache Ihrer Veranstaltung mit bis zu drei Stunden Beratungsaufwand zur Verfügung. Bei intensiveren Gesprächen erlauben wir uns, je nach Verhältnismäßigkeit, jede zusätzliche Stunde mit 40,00 € Beratungshonorar zu berechnen.

§ 12 Schriftform, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht; vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Erfüllungsort für alle nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist Weingarten.

Ihre Familie Unglert mit Team
Weingarten im November 2022